

Titelschutz

JOURNAL

DEUTSCHLANDS SPEZIAL-MEDIUM FÜR TITELSCHUTZ

– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

Millionenstrafe für Spotify wegen Verstoß gegen das Auskunftsrecht



Neben Deezer, Facebook und Co. muss nun auch Spotify die DSGVO schmerzhaft kennenlernen. Diesmal geht es nicht um Datenlecks, sondern um eine mangelhafte Umsetzung des Auskunftsrechts. Weil Spotify nur unvollständige Datensätze zur Verfügung stelle, muss das Unternehmen nun eine Geldbuße in Höhe von etwa fünf Millionen Euro zahlen.

Die Datenschutzgrundverordnung (...) ist 2018 in Kraft getreten und stärkt seitdem die Rechte des Einzelnen. Eines davon ist das Auskunftsrecht (...). Dieses erlaubt jeder Person,

die von einer Datenverarbeitung betroffen ist, Auskunft über die Verarbeitung und Verwendung von personenbezogenen Daten zu verlangen. Dieses Recht eröffnet für Betroffene also die Möglichkeit zu überprüfen, ob die Verwendung der Daten rechtmäßig ist. Ferner ist die Bereitstellung ausreichender Informationen oftmals die Grundlage für die Wahrnehmung weiterer Rechte aus der DSGVO, wie z.B. der Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) und dem Widerspruch (Art. 21 DSGVO).

Geklagt hatte die österreichische Datenschutz-NGO noyb des Juristen Max Schrems. Nachdem diese bereits 2019 Beschwerde gegen Spotify einreichte, dauerte es, bis diese von Österreich an die in Schweden zuständige Behörde für Datenschutz (...) weitergeleitet wurde. Die IMY reagierte zunächst nicht, sodass noyb dieser im Sommer 2022 Untätigkeit vorwarf und letztendlich Klage erhob. In mehreren Instanzen erhielten die Datenschutzaktivisten Recht. Allerdings ist die Sache immer noch vor dem Obersten Verwaltungsgericht Schwedens anhängig.

Verstoß gegen Transparenz und Verständlichkeit

Was bereits feststeht: Spotify muss umgerechnet etwa fünf Millionen Euro zahlen. Die IMY stellte in einem Beschluss fest, dass Spotify zwar Auskunft darüber gab, welche personenbezogenen Daten verwendet werden. Allerdings sei dies nicht transparent genug und nicht vollständig geschehen. So unterließ es Spotify unter anderem die Nutzer über ihre Rechte hinsichtlich der Berichtigung oder Löschung ihrer Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung aufzuklären. Daneben wurde auch nicht auf die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde hingewiesen. Spotify müsse außerdem klar herausstellen, wie diese Daten von dem Unternehmen verwendet werden. Die Höhe der Geldbuße richtete sich nach dem Jahresumsatz des Unternehmens. Deswegen hätte die Behörde auch weit höhere Bußgelder gegen Spotify verhängen können. In diesem Fall seien die festgestellten Mängel jedoch "wenig schwerwiegend" und die Plattform habe bereits Schritte unternommen, um die Fehler zu beheben.

Viele bekannte Online-Plattformen erfüllen die Datenschutz-Grundverordnung immer noch nur unzureichend und haben sich immer wieder wegen schwerwiegender Datenschutzverstöße zu verantworten. Häufig zieht dies Bußgelder in Millionenhöhe nach sich. Die Folgen für die Betroffenen können dabei gravierend sein. Die Datenschutz-NGO noyb will nun im Detail prüfen, ob die Betroffenenrechte mit dem Beschluss voll durchgesetzt ... >>> **S. 2**



Gute Ideen brauchen gute Namen.

Wir entwickeln unverwechselbare Namen und Titel.

Testen Sie auch unser neues Namensfindungs-Portal NameRobot.de.

www.Namestorm.de

Alle 2 Titel auf einen Blick

Pumpen

Wolfsjagd

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Pumpen

in allen Schreibweisen, insb. Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, für alle Werkarten und alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film und Fernsehen, Online- und Offline-Dienste in allen technischen Verfahren und sonstige elektronische, digitale, audiovisuelle Medien und Netzwerke, z. B. Internet, Intranet, Bild-/Ton- und Datenträger aller Art, in jeder Nutzungsart sowie Veranstaltungen, Bühnenwerke und Merchandising in jeglicher Form.

**Network Movie
Film- und Fernsehproduktion GmbH,
Steinhöft 11,
D - 20459 Hamburg**

FORTSETZUNG VON SEITE 1

>>> werden können. Dass die schwedische Behörde endlich gehandelt hat, sieht noyob zwar positiv, monierte jedoch, dass das Verfahren insgesamt so lange gedauert hat. (...)

• www.wbs.legal

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wolfsjagd

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**U5 Filmproduktion GmbH & Co. KG,
Hanauer Landstraße 52,
D - 60314 Frankfurt**

Wirksamer Vertragsschluss trotz Überraschungseffekt

Kalt erwischt: Ein Vertrag, der durch einen Cold Call zustande gekommen ist, ist grundsätzlich wirksam. Dies entschied nun das AG Lörrach. Im vorliegenden Fall wurde ein Unternehmen von einem anderen Unternehmen unerlaubt, da zu Werbezwecken, angerufen. Während dieses Anrufs war ein Vertrag geschlossen worden. Geklagt hatte eine Agentur, die Dienstleistungen zur Suchmaschinen-Optimierung, im englischen Search Engine Optimization oder kurz SEO anbietet. Einer ihrer Mitarbeiter hatte einen Mitarbeiter des beklagten Unternehmens angerufen und im Rahmen des Gesprächs einen SEO-Vertrag mit diesem abgeschlossen. Bei dem Anruf hatte es sich um einen unerlaubten Werbeanruf gehandelt. Kurz nach dem Telefonat hatte das angerufene Unternehmen versucht, den Vertrag zu widerrufen. Die Agentur erhob jedoch Klage, gerichtet auf die Zahlung einer Vergütung in Bezug auf den geschlossenen Vertrag. **Das Amtsgericht Lörrach entschied nun darüber, ob der geschlossene Vertrag wirksam war, der durch den unerlaubten Werbeanruf überhaupt erst möglich gemacht wurde (Urt. v. 25.05.2023, Az. 3 C 444/22).** Der besagte Vertrag wurde während eines sogenannten Cold Calls abgeschlossen. Das ist ein Telefonanruf, der den Zweck erfüllt, Neukunden zu gewinnen. Oft stellen solche Anrufe jedoch unerlaubte Telefonwerbung dar, so auch in diesem Fall. In der Regel werde die angerufene Vertragspartei durch das Telefonat überrascht. Dies sei laut dem AG Lörrach auch im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, denn auch hier sei der Angerufene mental nicht auf das Führen von Vertragsverhandlungen vorbereitet gewesen. Dennoch sei der Vertrag hier zustande gekommen – dies ergebe sich schon aus der Telefonaufzeichnung. (...)

• www.wbs.legal

IHR ANWALT 24

ZIERHUT & GRAF

RECHTSANWALT-AKTIENGESELLSCHAFT

Das Markenrecht gehört zu unserem Kerngeschäft!

Prozessanwalt **Christian Zierhut** und Rechtsanwalt **Hans Jürgen Klier** vertreten unsere Mandanten in Auseinandersetzungen um Marken, Unternehmenskennzeichen, Titel, Domains und Namen.

Wir beraten bei der Verhandlung von Lizenz- und Abgrenzungsverträgen und vertreten unsere Mandanten in Widerspruchs-, Löschungs- und Nichtigkeitserfahren.

Als Abteilungsleiter des Markenbereichs im Deutschen Patent- und Markenamt hat Hans Jürgen Klier vieles bewegen können - dies tut er jetzt für unsere Mandanten.

Christian Zierhut ist mit der Vertretung zum Teil weltbekannter Marken betraut.

RESIDENZSTRASSE 9
80333 MÜNCHEN
T +49 (0) 89 35 89 58 - 0
F +49 (0) 89 35 89 58 - 44
www.anwalt.ag

* gültig ab einem Bestellwert von 50,- Euro; nicht kombinierbar mit anderen Sonderaktionen. Nicht übertragbar. Gültig bis 31.12.2023.

**15%
RABATT**
auf ihre nächste
Bestellung
mit dem Code:
TITELSCHUTZ*



LittleLounge
WWW.LITTLELOUNGE.DE



Wohnen



Spielen



Schenken

Titelschutz

JOURNAL

IMPRESSUM | MEDIADATEN NR. 23 – GÜLTIG AB 1.1.2023

Titelschutz-Anzeige:	Erster Titel (ca. 85 x 40 mm) jeder Folge-Titel	110,-- Euro 20,-- Euro
Wiederholungs-Anzeige*:	Wiederholung der identischen Titelschutz-Anzeige nach ca. 5 Monaten zu 50% Rabatt .	
Kombi-Anzeige Deutschland + Österreich:	Erster Titel (ca. 85 x 40 mm) jeder Folge-Titel	190,-- Euro 40,-- Euro

Seit Juni 2009 erscheint das „**Titelschutz-Journal**“ in **Österreich** mit einer eigenen Ausgabe.
Infos unter: www.titelschutzjournal.at

*Auftragserteilung bei Erstbuchung. Erst- & Wiederholungsbuchungen werden gemeinsam berechnet. Rückerstattung bei nachträglichem Verzicht auf die Wiederholung ist nicht möglich.

In Österreich ist die Schaltung von Titelschutz-Anzeigen gängige Praxis, ihre Wirksamkeit wurde noch nicht höchst richterlich bestätigt.

Rabatt-Pakete: 5 / 10 / 20 Schaltungen **10% / 20% / 30%**

*Schaltung innerhalb von 12 Monaten. Ermäßigte Anzeigen, Kombi- und Wiederholungsanzeigen zählen nicht zu den jeweiligen Rabatt-Paketen und sind nicht weiter rabattierbar. Alle Rabatte werden unterjährig gewährt. Bei Nicht-Erreichen des Volumens wird die Differenz am Ende des Rabattzeitraums verrechnet. Weitere Details zu den Rabatt-Paketen in den ausführlichen Mediadaten unter www.titelschutzjournal.de.

Werbe-Anzeigen / Beilagen:

Preise & Rabatte auf Anfrage

Mehrwertsteuer / Zahlungsbedingung:

Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen MwSt.
2% Skonto bei Vorauskasse,
innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug

Bezieherkreis:

Medienanwälte und -Verbände, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Buchverlage, Tonträger-Produzenten, Hörfunk-/TV-/Filmproduzenten, Softwareproduzenten, Hörfunk- und Fernseh-Sender, PR- und Marketingagenturen

Verlag:

rundy media GmbH,
Am Glockenturm 6,
D - 63814 Mainaschaff,
Bundesrepublik Deutschland

Telefon:

+ 49 6021-58 388 0

Fax:

+ 49 6021-58 388 22

eMail:

titelschutz@rundy.de

Internet:

www.titelschutzjournal.de

Bank:

Deutsche Bank Aschaffenburg,
Kto.-Nr.: 0 24 24 20, BLZ: 795 700 24
IBAN: DE56 7957 0024 0024 2420 00
BIC (SWIFT): DEUTDE33HAN

USt.-ID-Nr.:

DE 169307829

Handelsregister-Nr.:

HRB 5818

Anzeigenschluss:

Freitag, 13.00 Uhr

Anzeigen-/Werbeleitung

Svenja Rudolf

Tel.: +49 6021-58 388 0

Fax: +49 6021-58 388 22

eMail: svenjarudorf@rundy.de

titelschutz@rundy.de

Hefformat:

210 mm breit x 297 mm hoch (DIN A 4)

Satzspiegel:

175 mm breit x 262 mm hoch

Druckunterlagen:

Dateien auf Datenträger /
via eMail: titelschutz@rundy.de / FTP

Erscheinung:

1 x wöchentlich (dienstags)

Verbreitete Auflage (inkl. E-Paper):

3.900 Exemplare

Print-Abo Deutschland:

40,-- Euro pro Jahr bzw.:

Print-Abo Ausland:

70,-- Euro pro Jahr

E-Paper-Abo:

Kostenlos

AGB:

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der rundy media GmbH